

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (140) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (141) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (142) Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Düren vom 22.11.2017
- (143) Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Düren vom 22.11.2017
- (144) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (145) Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Düren
- (146) Tagesordnung der siebten diesjährigen ordentlichen Sitzung des Rates der Stadt Düren am Mittwoch, dem 13.12.2017, 17:00 Uhr
- (147) Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/8a vom 26.11.2017
- (148) Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VB 6/388 „Laverweg / Am Wingert“ in Düren-Gürzenich vom 26.11.2017
- (149) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (150) Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Integrierten Handlungskonzeptes „Problemimmobilien Nord-Düren“ vom 01.12.2017

(140)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50301.N 284

Düren, 21.11.2017

Das an Herrn Boketsu Ikando Mpoku, zuletzt wohnhaft unbekanntem Aufenthalts in Kinshasa, gerichtete Schreiben vom 21.11.2017 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Sachgebietsleiter

(141)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50301.N 285

Düren, 21.11.2017

Das an Herrn Boketsu Ikando Mpoku, zuletzt wohnhaft unbekanntem Aufenthalts in Kinshasa, gerichtete Schreiben vom 21.11.2017 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Babel

Sachgebietsleiter

(142)

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Düren vom 22.11.2017

I.

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 11.10.2017 aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) i. V. m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2003 (GV.NRW.S.313), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Düren vom 10.12.2002 zuletzt geändert durch Satzung vom 21.07.2017 wird wie folgt geändert:

Nach § 15 (Wahlgrabstätten) wird ein neuer § 15 a, § 15 b und § 15 c eingefügt:

§ 15 a

Grabstätten für die Bestattung von Mensch und Tier (Grabbeigabe)

- (1) Grabstätten für die Bestattung von Mensch und Tier sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Sie dienen der Beisetzung von Aschen in Urnen mit der Möglichkeit einer Grabbeigabe in Form eines kremierten Haustieres.
- (2) Als Grabbeigabe sind Kleintiere (Hunde und Katzen) zugelassen.
- (3) Die Grabbeigabe muss zeitgleich mit der Bestattung der Totenasche erfolgen.

- (4) Bei der Gestaltung der Grabstätte darf das verstorbene Tier in der Wahrnehmung nicht über die bestattete Person gesetzt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 22.11.2017

- Larue -
Bürgermeister

(143)

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Düren vom 22.11.2017

I.

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 11.10.2017 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) sowie der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Düren vom 10.12.2002, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Düren vom 10.12.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.07.2017 wird wie folgt geändert:

§ 6 A Nr. 1, nach d) wird eingeführt:

- e) Gebühr für Grabbeigabe (kremiertes Haustier), je Grabbeigabe 95,00 Euro

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 22.11.2017

- Larue -
Bürgermeister

(144)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50306.St 212

Düren, 27.11.2017

Das an Frau Luiza Roxana Stroe-Sapunaru, zuletzt wohnhaft in 52351 Düren, Euskirchener Straße 140,

gerichtete Schreiben vom 27.11.2017 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 210, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Babel

Sachgebietsleiter

(145)

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Düren

Am 22.02.2018 findet um 15:10 Uhr die Sitzung der Jagdgenossenschaftsversammlung für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Stadt Düren im Rathaus der Stadt Düren, 2. Etage, Raum 205, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren statt.

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
- 2) Pachtvertragsangelegenheiten
- 3) einzelne Funktionsträger-Thematiken
- 4) Verschiedenes

Hiermit werden die Eigentümer*innen der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Düren als Jagdgenossen*innen zur Versammlung eingeladen. Es sind nur die in der Versammlung anwesenden bzw. vertretenen Jagdgenossen*innen stimmberechtigt. Jede*r Jagdgenosse*in kann sich vertreten lassen; Vertreter*innen bedürfen der schriftlichen Vollmacht. In dieser Vollmacht muss die Größe des zu vertretenden Eigentums angegeben sein.
Düren, den 27.11.2017

Gez. Vanselow

(Vanselow)

Vorsitzender des
Jagdvorstandes

(146)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Am Mittwoch, dem 13.12.2017, 17:00 Uhr, findet im Rathaus, Ratssaal, Raum 106, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, die siebte diesjährige ordentliche Sitzung des Rates der Stadt Düren statt.

Die Tagesordnung, bestehend aus einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil, umfasst folgende Punkte:

Tagesordnung:

öffentlich

1. Änderung der Tagesordnung
2. Mitteilungen

Angelegenheiten des Dezernates I

3. Bildung eines Bezirksausschusses für den Stadtteil Düren-Nord;
Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und DIE LINKE

Angelegenheiten des Dezernates III

4. Handlungskonzept Gesamtstrategie für vernachlässigte Immobilien im Kerngebiet Düren-Nord;
Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und DIE LINKE

Angelegenheiten des Hauptamtes

5. Interkommunale Zusammenarbeit zwischen Kreis und Stadt Düren;
Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Ausländerbehörde

Angelegenheiten des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision

6. Prüfung von Programmen vor ihrer Anwendung bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) gemäß § 103 Abs. 1, Ziffer 6 Gemeindeordnung (GO)
7. Beratung des Berichtes über die überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt

Angelegenheiten des Amtes für Finanzen

8. Interkommunales Gewerbegebiet Düren/Kreuzau - Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19.05.1999

9. Feststellung des Jahresabschlusses 2015
10. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019
11. Ausgleich für unbezahlte Mehrarbeitsstunden von Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes

Angelegenheiten des Amtes für Recht und Ordnung

12. Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Düren
13. Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Düren
14. Erlass einer Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2017
15. Entfernung nicht angemeldeter Kraftfahrzeuge;
Antrag der CDU-Fraktion
- 15.1. Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über ein befristetes Alkoholkonsumverbot im Bereich der Innenstadt

Angelegenheiten des Schulverwaltungs- und Sportamtes

16. Bewegungszentrum Düren
17. Überplanmäßige Bereitstellung von städtischen Mitteln für die Anmietung und Herrichtung von zwei Container-Klassen im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme am Stiftischen Gymnasium im Jahre 2006; hier: Übernahme des ungedeckten hälftigen Anteil des Landes
18. Projekt "KidS-Kommunalpolitik in der Schule";
Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und DIE LINKE
19. Neugestaltung der Sportanlage "Obertor" des Stiftischen Gymnasiums

Angelegenheiten des Amtes Düren Kultur

20. "Haus der Stadt" (Öffnungszeiten und Stufen Theatersaal);
Antrag der CDU-Fraktion

Angelegenheiten des Sozialamtes

21. Erlass der Benutzungs- und Gebührensatzung für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge und Schutzberechtigte der Stadt Düren

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Angelegenheiten des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

22. Förderung der Gemeinwesenarbeit Düren-Süd/Ost in den Jahren 2018/2019
23. Vertrag über die Stadtteilarbeit in Düren-Nord (Nachbarschaftstreff)
24. Jugendamtseleternbeirat der Stadt Düren; Zuschuss zur Erfüllung der Aufgaben
25. Jugendschutzveranstaltung am Weiberfastnachtstag 2018 auf dem Rathausvorplatz und Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung für ein Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Getränken in Glasbehältern in bestimmten Straßen in der Stadt Düren
26. Förderung der Bürgervereine im Doppelhaushalt 2018/2019

Angelegenheiten des Bauverwaltungsamtes

27. Anpassung der Stellplatzsatzung

Bebauungspläne nach dem BauGB

28. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/189 "Auf dem Driesch" in Düren-Arnoldsweiler im Bereich Neusser Straße/Cormeillesstraße; - Satzungsbeschluss -

Angelegenheiten des Amtes für Stadtentwicklung

29. Erlass einer Veränderungssperre für den westlichen Teilbereich des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 1/384 "Malteserstraße/Veldener Straße"
30. Erschließungsanlage Einsteinstraße im Abschnitt Van-der-Velden-Straße bis Kettelerstraße in Düren-Birkedorf; hier: Feststellung der endgültigen Herstellung und des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 125 Absatz 3 BauGB
31. Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich "Nord-Düren"
32. Richtlinien der Stadt Düren zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Hof- und Fassadenprogramms im Stadtumbaugebiet Innenstadt

Angelegenheiten des Amtes für Gebäudemanagement

33. Seniorenarbeit in der ehem. Hauptschule Gürzenich; Antrag der CDU-Fraktion

Angelegenheiten des Amtes für Tiefbau und Grünflächen

34. Erneuerung des Brückenbauwerks Schmalenburg/Hammerstraße über den Lendersdorfer Mühlenteich in Düren-Lendersdorf (B04)
35. Erneuerung des Brückenüberbaus Krauthausener Straße über den Lendersdorfer Mühlenteich in Düren-Lendersdorf (B03)
36. Straßenerneuerung Schützenstraße; hier: Ausführungsbeschluss
37. Integriertes Handlungskonzept Innenstadt Düren (Masterplan); hier: Neugestaltung des Theodor-Heuss-Parks (Ausführungsbeschluss)
38. Grundsanie rung des Kinderspielplatzes Ellener Straße in Düren-Arnoldsweiler
39. Umbau Bismarckstraße mit Bussonderstreifen und Radverkehrsanlage gemäß vorgestellter Straßenplanung sowie Anpassung der Grünen Welle Schenkelstraße/Bismarckstraße gemäß vorgestellter signaltechn. Planung und Simulation; hier: Ausführungsbeschluss
40. Lärmoptimierter Asphalt in der Kreuzauer Straße; hier: Aufhebung des Ausführungsbeschlusses
41. Aufstellung von Mitfahrbänken in den Stadtteilen; Antrag der CDU-Fraktion
42. Sanierungskonzept für Radverkehrsanlagen; Antrag der CDU-Fraktion

Angelegenheiten des Dürener Service Betriebes

43. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen - Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung - in der Stadt Düren
44. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Düren
45. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren (Straßenreinigungssatzung) vom 23.10.1985
46. Erweiterung der Wasserski-Anlage, einschließlich Wohnmobilstellplatz, am Badensee

Angelegenheiten der Stadtentwässerung Düren

47. Wirtschaftsplan 2018 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

48. 19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren

49. 11. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien

50. Vertretung der Stadt in der Mitgliederversammlung der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirks Düren

51. Umbesetzung von Bezirksausschüssen

52. Umbesetzung von Ausschüssen

53. Fragestunde

54. Verschiedenes

nicht öffentlich

55. Mitteilungen

Dringlichkeitsentscheidungen

56. Besetzung der Schulleitungsstelle an der Städt. Heinrich-Böll-Gesamtschule Düren; hier: Stellungnahme des Schulträgers gemäß § 61 Abs. 2 SchulG NRW

Angelegenheiten des Amtes für Finanzen

57. Grundstücksangelegenheit; Erwerb eines bebauten Grundstücks im Zuge des Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt (IHK)

58. Grundstücksangelegenheiten; Zustimmung zur Belastung eines Erbbaurechts

59. Dürener Bauverein AG – Vertragsangelegenheiten

60. Gründung EnergieRevolve GmbH durch SWD

61. Beteiligung RURENERGIE GmbH an Windkraftanlagen in Hürtgenwald

62. Beteiligung RURENERGIE GmbH an Windenergieprojekt "Kreuzau-Thum"

63. Beteiligung RURENERGIE GmbH an Windkraftanlage in Langerwehe

64. Grundstücksangelegenheit; Verkauf eines Einfamilienhauses in Düren

65. Grundstücksangelegenheit; Verkauf eines Gewerbegrundstücks

66. Grundstücksangelegenheit Hallenbad und Sportplatz Obertor

Angelegenheiten des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

67. Kindertageseinrichtung "Klinik Pänz" (Krankenhaus Düren gem. GmbH); Übernahme der Trägerschaft durch die Stadt Düren zum 01.08.2018

Angelegenheiten des Dürener Service Betriebes

68. Wirtschaftsplan für das Kalenderjahr 2018

69. Benennung eines Wirtschaftsprüfers gem. § 5 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung

Angelegenheiten verschiedener Ämter

70. Berichte aus Beteiligungsgremien über Angelegenheiten von besonderer Art

71. Fragestunde

72. Verschiedenes

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 29.11.2017

gez. Paul Larue

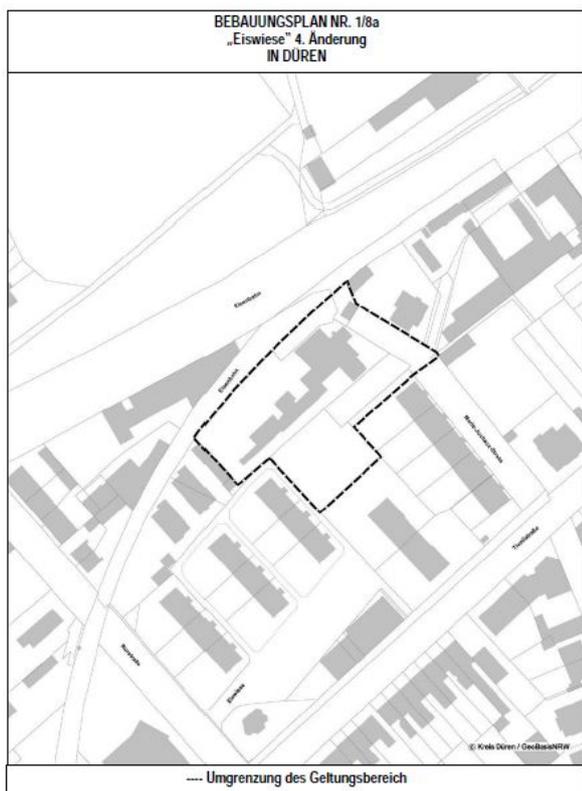
Bürgermeister

(147)

Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/8a vom 26.11.2017

Der Rat der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 11.10.2017 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/8a „Eiswiese“ in Düren, durchgeführt als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB), gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1/8a „Eiswiese“ in Düren mit der Begründung kann ab sofort im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Zimmer 325 während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile

eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB "Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften" werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungspläne), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Düren, 26.11.2017

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

(148)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VB 6/388

„Laverweg / Am Wingert“ in Düren-Gürzenich vom 26.11.2017

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 11.10.2017 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VB 6/388 „Laverweg / Am Wingert“ in Düren-Gürzenich gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW (ohne Maßstab)

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VB 6/388 „Laverweg / Am Wingert“ in Düren-Gürzenich mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB kann ab sofort im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Zimmer 325 während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	08.00 - 12.00 Uhr, und 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	08.00 - 12.00 Uhr, und 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletz-

te Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erläuternder Hinweis:

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (<http://www.dueren.de/verwaltungspolitik/veroeffentlichungen/amtsblatt/>) einsehbar.

Düren, den 26.11.2017

Paul Larue
Bürgermeister

(149)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50301.O 248

Düren, 29.11.2017

Das an Herrn Maxwell Dual, zuletzt wohnhaft in 08500 Vic/Spanien, unbekannt, gerichtete Schreiben vom 29.11.2017 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Sachgebietsleiter

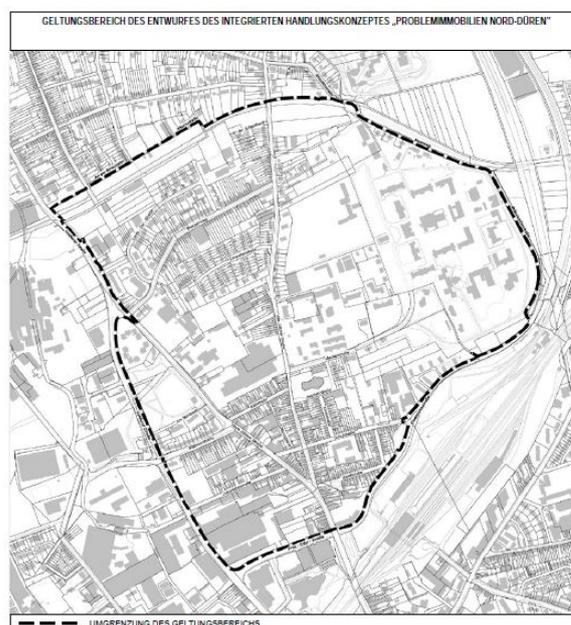
(150)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Integrierten Handlungskonzeptes „Problemimmobilien Nord-Düren“ vom

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 30.11.2017 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Integrierten Handlungskonzeptes „Problemimmobilien Nord-Düren“ in Anlehnung an § 137 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Entwurfes des Integrierten Handlungskonzeptes „Problemimmobilien Nord-Düren“ ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Ziel und Zweck der Planung:

Der Stadtteil Nord-Düren weist in der baulichen Struktur erhebliche Missstände auf. Das Integrierte Handlungskonzept „Problemimmobilien Nord-Düren“ ist Handlungsleitlinie für die städtebauliche Erneuerung von Nord-Düren und fasst Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtteils sowie im Umgang mit vernachlässigten Immobilien in Nord-Düren zusammen. Es ist Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln.

Der Entwurf des Integrierten Handlungskonzeptes Problemimmobilien Nord-Düren liegt in der Zeit

vom 11.12.2017 bis 22.12.2017 und vom
02.01.2018 bis 12.01.2018
einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Rathaus Kaiserplatz 2-4, 3. Obergeschoss, Raum 327 aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

montags bis mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags von 08.00 - 12.00 Uhr.

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über das Integrierte Handlungskonzept unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich findet am Dienstag, den 12.12.17 um 18.30 Uhr im „Haus für Alle“, Neue Jülicher Straße 49, 52353 Düren eine Bürgerinformation statt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar. Das Integrierte Handlungskonzept Problemimmobilien Nord-Düren ist online als Anlage verfügbar im Ratsinfosystem unter TOP 4 der Beschlussvorlage 2017 0438:

https://sessionnet.krz.de/dueren/bi/to0040.asp?_ksinr=20075448

sowie auf der Webpage der Stadt Düren unter:

<http://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/aktuelle-beteiligungen/betoeffentl-ihk-pi-dn-nord/>

Die Bekanntmachung der Offenlage wird angeordnet.

Düren, den 01.12.2017

gez.
(Paul Larue)
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.